

-Diese Veröffentlichung der Prüfungsordnung dient zu Ihrer Information! In Zweifelsfällen ist allein der Wortlaut der amtlichen Bekanntmachung der Prüfungsordnung rechtsverbindlich -

Satzung zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Design an der Fachhochschule Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV.NW.S. 192), hat die Fachhochschule Köln die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- [§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung](#)
- [§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad](#)
- [§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen](#)
- [§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang](#)
- [§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist](#)
- [§ 6 Prüfungsausschuss](#)
- [§ 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer](#)
- [§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)
- [§ 9 Einstufungsprüfung](#)
- [§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen](#)
- [§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen](#)
- [§ 12 Freiversuch](#)
- [§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)

II. Fachprüfungen

- [§ 14 Ziel, Umfang und Form von Fachprüfungen](#)
- [§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen](#)
- [§ 16 Allgemeine Regelungen](#)
- [§ 17 Durchführung von Fachprüfungen](#)

III. Leistungsnachweise

- [§ 18 Leistungsnachweise für Projekte](#)

IV. Teilnahmescheine

- [§ 19 Teilnahmescheine für Werkstatteinführungen und Seminare](#)

V. Studienverlauf

- [§ 20 Abschluss des Grundstudiums; Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 21 Lehrgebiete, Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen und Fachprüfungen des Grundstudiums](#)

[§ 22 Praxissemester](#)

[§ 23 Lehrgebiete, Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen und Fachprüfungen des Hauptstudiums](#)

VI. DIPLOMARBEIT UND KOLLOQUIUM

[§ 24 Diplomarbeit](#)

[§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium](#)

[§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit](#)

[§ 27 Abgabe der Diplomarbeit und Bewertung von Diplomarbeit und Kolloquium](#)

VII. ERGEBNIS DER DIPLOMPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

[§ 28 Ergebnis der Diplomprüfung](#)

[§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde](#)

[§ 30 Zusatzleistungen](#)

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten](#)

[§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen](#)

[§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften](#)

[Anlage: Studienverlaufsplan](#)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Diplomprüfung (DPO) regelt den Abschluss des Studiums im Studiengang Design der Fachrichtung Desging an der Fachhochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Köln eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, designrelevante Methoden und interdisziplinäre Vorgehensweisen für die Analyse zu nutzen und leistungsbezogener Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die gestalterischen, analytischen und konzeptionellen

Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten. Darüber hinaus soll das Studium die Studierenden zur Teamarbeit befähigen.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Designerin" bzw. "Diplom-Designer" mit dem Zusatz "Fachhochschule" (Kurzform: "Dipl.-Des. (FH)"). verliehen.

§ 3

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 44 FHG) der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Design sowie der Nachweis einer zwölfmonatigen spezifischen praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Die nach Absatz 1 geforderte studiengangbezogene Eignung wird durch eine vom Fachbereich Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Das Nähere regelt die Fachhochschule Köln in einer besonderen Ordnung.

(3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, wenn

a) neun Monate des Praktikums bis zum Studienbeginn abgeleistet wurden oder
b) wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 GG die Durchführung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Monate), mindestens aber die Hälfte (sechs Monate) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, dass er einen ihm in Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat. Fehlende Zeiten des Praktikums sind spätestens zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters nachzuweisen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Qualifikation durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung, Technik oder Wirtschaft erworben haben, müssen ein Praktikum von sechs Monaten Dauer nachweisen. Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) gilt mit der Maßgabe, dass* in der Regel etwa zwei Drittel (vier Monate), mindestens aber die Hälfte (drei Monate) vor Aufnahme des Studiums abgeleistet sein müssen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Fehlende Zeiten des Praktikums sind spätestens zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters nachzuweisen.

(5) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Ausbildung in einem designrelevanten Bereich abgeschlossen hat.

(6) Andere einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Die Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium umfasst drei Studiensemester. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte beträgt 182 Semesterwochenstunden (SWS). Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung, die auch eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält.

(3) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 2 sind zwölf SWS für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG enthalten. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung. (Studienverlaufsplan siehe **Anlage**).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitenden Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Diplom-Vorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und gliedert sich in vier Fachprüfungen. Sie ist bestanden, wenn die in § 21 aufgeführten Studienleistungen erbracht und die in § 14 Abs. 3 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

(2) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird im Regelfall zum Ende des siebten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.

(4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

(6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die oder der Studierende kann für die Fachprüfungen eine Prüferin oder ein Prüfer oder mehrerer Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Köln oder im Rahmen einer Zweithörerschaft gemäß § 49 FHG abgelegt worden sind, werden nur dann angerechnet, wenn die oder der Studierende in dem Studiengang, für den die Anrechnung erfolgen soll, in dem betreffenden Prüfungsfach noch keinen Prüfungsversuch (einschließlich eines eventuellen Freiversuchs) unternommen hat.

(5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen und schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 die Note "sehr gut",
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend",
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Noten werden den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird, in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Versuchsanzahl werden Fehlversuche, die in der gleichen Fachprüfung im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes unternommen worden sind, mitgezählt.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Kolloquiums muss innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die oder der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 12 nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Legt die oder der Studierende innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zum Beginn des achten Semesters und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht die Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Die oder der Studierende hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die oder der Studierende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die oder der Studierende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die oder der Studierende nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem die Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden soll, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht die oder der Studierende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studienbewerbers wird die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung die Vorlage des Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden mitgeteilt, dass die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden kann.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewerte. Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfungen nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Im Grundstudium sind die folgenden vier Fachprüfungen abzulegen:
1. *Fachprüfung:*
Eine in Form und Umfang angemessene schriftliche Ausarbeitung eines theoretischen oder geschichtlichen Themas in einem der Lehrgebiete (§ 21 Abs. 1), das mit den der Prüferin oder dem Prüfer abgestimmt wird und für dessen Bearbeitung ein Zeitraum von zwei Monaten (parallel zur Projektarbeit der Diplom-Vorprüfung) zur Verfügung steht sowie eine anschließende, auf diese Arbeit bezogene mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer.
 2. *Fachprüfung:*
Eine in Form und Umfang angemessene Projektarbeit in einem weiteren Lehrgebiete (§ 21 Abs. 4), die mit der Prüferin oder dem Prüfer abgestimmt wird und für die eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten (parallel zur Projektarbeit der Diplom-Vorprüfung) zur Verfügung steht sowie eine anschließende, auf diese Arbeit bezogene mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer.
 3. *Fachprüfung:*
Eine in Form und Umfang angemessene Projektarbeit in einem weiteren Lehrgebiete (§ 21 Abs. 4), die mit der Prüferin oder dem Prüfer abgestimmt wird und für die eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten zur Verfügung steht und
 4. *Fachprüfung:*
Eine Präsentation mit Kolloquium von insgesamt 30 Minuten Dauer zu der Projektarbeit.i
- (4) Die beiden Fachprüfungen des Hauptstudiums sind in zwei verschiedenen und von der Diplomarbeit unterschiedlichen Lehrgebieten (§ 23 Abs. 1) abzulegen. Sie bestehen jeweils aus einer in Form und Umfang angemessenen Ausarbeitung, die mit der Prüferin und dem Prüfer abgestimmt wird und für die ein Bearbeitungszeitraum von zwei Monaten zur Verfügung steht sowie einer darauf bezogenen mündlichen Prüfung von jeweils etwa 30 Minuten Dauer.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsmodalitäten im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Voraussetzung nach § 3 Abs 1 erfüllt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
 2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 3. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat
 4. die nach § 20 vorgesehenen Teilnahmescheine erbracht hat,
 5. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
 6. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 49 Abs. 1 FHG an der Fachhochschule Köln noch keinen

Prüfungsversuch in diesem Fach als ErsthörerIn oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat

Die in Satz 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Das in dem Zulaassungsantrag genannte Lehrgebiet, in dem die oder der Studierende die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll in der Regel für die Fachprüfungen des Grundstudiums beziehungsweise die Fachprüfungen des Hauptstudiums jeweils zugleich gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Lehrgebietes nach Absatz 2 auf.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Fachprüfung Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Design endgültig nicht bestanden oder die Diplomprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16 Allgemeine Regelungen

(1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, dass in Folge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Für die Fachprüfungen werden in jedem Studienjahr zwei Termine festgesetzt. Die Termine sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Weitere Wiederholungstermine und aufgrund von Krankheit, Mutterschutz etc. verschobene Termine werden individuell festgelegt.

(3) Die Prüfungstermine werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(4) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 17

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Studierenden legen in der Regel alle Fachprüfungen des Grundstudiums beziehungsweise alle Fachprüfungen des Hauptstudiums jeweils zusammenhängend in Form einer Kollegialprüfung ab. Die erste und zweite Fachprüfung des Grundstudiums sowie die beiden Fachprüfungen des Hauptstudiums sind jeweils als Einzelprüfung abzulegen, die dritte und vierte Fachprüfung des Grundstudiums können sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Prüferin oder Prüfer ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter des betreffenden Lehrgebiets, wobei jede und jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft wird. Eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer führt jeweils das Protokoll. Findet ausnahmsweise, zum Beispiel bei Wiederholungsprüfungen, keine Kollegialprüfung statt, wird die einzelne Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der auch das Protokoll führt, durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note hat die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer die anderen Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Bei der Bewertung der ersten und zweiten Fachprüfung des Grundstudiums sowie der beiden Fachprüfungen des Hauptstudiums sind der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu berücksichtigen. Die Note der Prüfung wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht die oder der zu prüfende Studierende bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Leistungsnachweise

§ 18

Leistungsnachweise für Projekte

1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, der Diplom-Vorprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung in Form einer Projektarbeit, die

inhaltlich auf eine höchstens einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft die oder der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung (Umfang der Projektausarbeitung, zeitlicher Rahmen) und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar. Die Bewertung (bestanden oder nicht bestanden) wird den Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Projektdokumentation bekanntgegeben.

(2) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen

a) sich über den Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder

b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, dass die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 14 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.

(3) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis darf nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(6) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung der oder des Studierenden die Vorschrift des § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

IV. Teilnahmescheine

§ 19

Teilnahmescheine

(1) Teilnahmescheine werden als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder die Diplomarbeit sowie als Bestandteil des Vordiploms verlangt. Sie können als Zulassungsvoraussetzungen für weitere Lehrveranstaltungen verlangt werden, sofern die Studienordnung dies festlegt.

(2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, dass die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z. B. Übungen, Werkstatteinführung und Seminar) aktiv teilgenommen haben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

V. Studienverlauf

§ 20

Abschluß des Grundstudiums, Diplom-Vorprüfung

(1) Zum Vordiplom wird zugelassen, wer die in § 21 aufgeführten Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen erbracht hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudiums) ab. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die in § 21 geforderten Leistungsnachweise und die Teilnahme an den dort aufgelisteten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden und die vier in § 14 Abs. 3 aufgeführten Fachprüfungen bestanden sind.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass das Vordiplom am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.

(4) Über die Feststellung nach Absatz 2 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

(5) Die bestandene Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der wissenschaftlichen Seminare und der Arbeitsgemeinschaften (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 und 3).

§ 21

Lehrgebiete, Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen und Fachprüfungen des Grundstudiums

(1) Lehrgebiet des Grundstudium sind:

- Designtheorie und -geschichte
- Corporate Identity
- Typographie und Layout
- Design Management
- Geschlechterverhältnisse im Design und qualitative Design-Forschung
- Service Design
- Interface
- Metall (Objektdesign)
- Ökologie und Design
- Produktionstechnologie
- Designkonzepte
- Audiovisuelle Medien
- Design for Manufacturing
- weitere Lehrgebiete nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebots.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Fachprüfungen sind im Grundstudium mindestens fünf Projektleistungsnachweise aus mindestens vier verschiedenen Lehrgebieten zu erbringen. Dabei sind zugleich mindestens 40 Projektpunkte nachzuweisen. Hierzu wird empfohlen, die notwendige Punktzahl in einem Langzeitprojekt (16 Punkte), zwei mittelfristigen Projekten (je 8 Punkte = 16 Punkte) und zwei Kurzzeitprojekten (je 4 Punkte = 8 Punkte) zu erreichen. Das Erlangen der möglichen Punktzahl durch Teilnahme an einer höheren Anzahl von Projekten mit einer geringeren Punktebewertung ist jedoch möglich. Die Zuordnung eines Projekts zu einer der Projektkategorie (Langzeitprojekt, mittelfristiges Projekt, Kurzzeitprojekt) legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Lehrenden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fest. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. I

(3) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Fachprüfungen des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Zwei Englisch-Seminaren des Fachbereichs Design. Der Nachweis kann durch einen bestandenen Test ("Waiver Test") ersetzt werden.
2. Einem Einführungsprojekt in das Studium des Fachbereichs Design ("Kölner Ressourcen").
3. Mindestens einer Einführung in praktisches Arbeiten, wahlweise in der Holz-, Metall-, Formbau- oder Modellbau-Werkstatt (Werkstatteinführung) und mindestens einer Einführung in praktisches Arbeiten im Bereich der Print-Medien: Druck und Repro oder Siebdruck (Werkstatteinführung).
4. Mindestens zwei Seminaren aus zwei der folgenden Bereiche (Technische Seminare):
 - Digitale Medien
 - Audio-visuelle Medien

- Online Medien
- Siebdruck
- 3 D-Visualisierung und CAD
- Farbe, graphische Techniken
- Reporgraphie
- Photographie
- Technisches Zeichnen
- Skizzieren
- Kunststofftechnik
- weitere Bereiche nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebots.

(4) Im Grundstudium sind vier Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 3 abzulegen

§ 22 Praxissemester

(1) Da das Studium durchgängig praktische Inhalte vermittelt, ist ein Praxissemester nicht vorgesehen.

§ 23

Lehrgebiete, Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen und Fachprüfungen des Hauptstudiums

(1) Lehrgebiete des Hauptstudiums sind:

- Designtheorie und -geschichte
- Designkonzepte
- Corporate Identity
- Typographie und Layout
- Ökologie und Design
- Design-Management
- Geschlechterverhältnisse im Design
- Service Design
- Interface
- Produktionstechnologie
- Visuelle Medien
- Design for Manufacturing
- weitere Lehrgebiete nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebots

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen sind im Hauptstudium mindestens sieben Projektleistungsnachweise aus mindestens sechs verschiedenen und noch nicht für das Vordiplom bearbeiteten Lehrgebieten zu erbringen. Dabei sind zugleich mindestens 64 Projektpunkte nachzuweisen. Hierzu wird empfohlen, die notwendige Punktzahl in ein bis zwei Langzeitprojekten (je 16 Punkte = 16 bis 32 Punkte), zwei bis vier mittelfristigen Projekten (je 8 Punkte = 16 bis 32 Punkte) und zusätzlich vier Kurzzeitprojekten (je 4 Punkte = 16 Punkte) zu erreichen. Das Erlangen der möglichen Punktzahl durch Teilnahme an einer höheren Anzahl von Projekten mit einer geringeren Punktebewertung ist jedoch möglich. Die Zuordnung eines Projekts zu einer der Projektkategorien (Langzeitprojekt, mittelfristiges Projekt, Kurzzeitprojekt) legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Lehrenden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fest. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Mindestens fünf Seminare aus den Lehrgebieten gemäß Absatz 1 (Wissenschaftliche Seminare) (für die Zulassung zu den wissenschaftlichen Seminaren wird das bestanden Vordiplom nicht vorausgesetzt).

2. Mindestens einem Seminar aus den Bereichen:

- Digitale Medien
- Audio-visuelle Medien
- Online Medien
- Siebdruck
- 3 D-Visualisierung und CAD
- Farbe, graphische Techniken
- Reprographie
- Photographie
- Technisches Zeichnen
- Skizzieren
- Kunststofftechnik
- weitere Bereiche nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebots (Technisches Seminar)

3. Nachweis einer einjährigen Tätigkeit in einer studentischen Arbeitsgemeinschaft nach dem jeweiligen gültigen Angebot (für die Zulassung zu den Arbeitsgemeinschaften wird das bestandene Vordiplom nicht vorausgesetzt).

(4) Im Hauptstudium sind zwei Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 4 abzulegen.

VI. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist die eigenständige Untersuchung eines Problems mit dem Ziel, einen innovativen Ansatz zu finden und diesen auszuarbeiten sowie eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung zu erstellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Diplomarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Die oder der Studierende schlägt das Thema der Diplomarbeit vor. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder Studierende rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25

Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium ist zeitgleich zu stellen. Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 23 Abs. 2 und 3 erfüllt,
3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat.

(2) Kolloquium und Diplomarbeit stellen eine zusammengehörige Prüfungsleistung dar. Die Zulassung zum Kolloquium wird ausgesprochen, wenn die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, die Diplomarbeit fristgerecht abgeliefert und mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und einer Vordiplom- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang oder in anderen Studiengängen der Fachrichtung Design an anderen Hochschulen.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des oder der Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die oder der Studierende eine der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat. Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der oder dem Studierenden gewählte Thema bestätigt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die

Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Die Ausarbeitung der Diplomarbeit wird in Form und Umfang mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmt.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung der oder des Studierenden findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe der Diplomarbeit und Bewertung von Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei den Prüferinnen oder Prüfern abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit und bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; wobei im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein muss; die oder der Studierende kann hierzu einen Vorschlag machen.

(3) Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt.

In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Note der Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(4) Das Kolloquium bezieht sich auf die Diplomarbeit, ist jedoch selbständig zu bewerten und findet in der Regel etwa zwei Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Es dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und schließt eine dreißigminütige Präsentation ein. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 bis 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium einschließlich der Präsentation dauert etwa 60 Minuten. Im Übrigen finden für die Durchführung des Kolloquiums die für Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(6) Bei einer nicht ausreichenden Bewertung der Diplomarbeit findet kein Kolloquium statt.

VII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als -nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 3 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, der Diplomarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|------------------------------------|-------|
| Diplomarbeit | 30 % |
| Kolloquium | 20 % |
| jede Fachprüfung des Hauptstudiums | 25 %. |

- (3) Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis auch die in § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. aufgeführten Leistungsnachweise aufgeführt.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Design und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.

§ 30 Zusatzleistungen

Die oder der Studierende kann sich an weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen beteiligen. Diese zusätzlichen Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird der oder dem Studierenden auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs zur Fachprüfung oder des Leistungsnachweises gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 iist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Ausnahme der Bestimmung über die Dauer der praktischen Tätigkeit in § 3 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft und wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NW.) veröffentlicht. Die Bestimmung über die Dauer der praktischen Tätigkeit in § 3 Abs. 1 tritt am 1. Mai 1999 in Kraft und gilt nur für diejenigen Studierenden, die ab dem 1. September 2000 ihr Studium aufnehmen.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 1998/99 ein Studium im Studiengang Design aufnehmen. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben. Studentinnen und Studenten des Studienganges Design, die ihr Studium vor dem 1. September 1998 begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe des vor dem 1. September 1998 geltenden Prüfungsrechts bis zum Ende des Sommersemesters 2003 abschließen.

(3) Der Fachbereich erstellt einen Katalog über die Anrechnung der nach Maßgabe des in Absatz 2 Satz 3 genannten Prüfungsrechts erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen auf die nach dieser Diplomprüfungsordnung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 05.11.1998 und des Senats der Fachhochschule Köln vom 19.04.1999.

Köln, den 30. April 1999

Der Rektor der Fachhochschule Köln Prof. Dr. phil. J. Metzner

Anlage Studienverlaufsplan

| | | 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 | 7 | | 8 | |
|---|----|--------------|----|---|-----|--------------|----|----|---|-------|----|----|
| | | Grundstudium | | | VD* | Hauptstudium | | | | Dipl. | | |
| Kölner Ressourcen | TN | 4 | | | 4 | | | | | | | 4 |
| Werkstatteinführung/ Hardware | TN | 2 | | | 2 | | | | | | | 2 |
| Werkstatteinführung/ Print-Medien | TN | 2 | | | 2 | | | | | | | 2 |
| Englisch 1 + 2 | TN | 2 | 2 | | 4 | | | | | | | 4 |
| 3 langfristige Projekte | LN | | 16 | | 16 | 16 | 16 | | | | 32 | 48 |
| 4 mittelfristige Projekte (2 x 8 = 16) | LN | 8 | | 8 | 16 | | | 16 | | | 16 | |

| | | | | | | | | | | | | |
|--|----|-----------|-----------|-----------|---|-----------|-----------|-----------|-----------|----|-----------|------------|
| 6 kurzfristige Projekte | LN | 4 | | 4 | 8 | 4 | 4 | 4 | 4 | 16 | | 24 |
| Technische Seminare | TN | 3 | 3 | | 6 | 3 | | | | 3 | | 9 |
| Wissenschaftliche Seminare | TN | | | | | 3 | 3 | 3 | 3 | 15 | | 15 |
| Arbeitsgemeinschaft | TN | | | | | | 2 | | 2 | 4 | | 4 |
| Freie Wahlfächer | | | 2 | | | | | 2 | 4 | | 4 | 12 |
| Vordiplom | | | | | | | | | | | | |
| Vorbereitung 1. Fachprüfung* | FP | | | 3 | | | | | | | | 3 |
| Vorbereitung 2. Fachprüfung* | FP | | | 3 | | | | | | | | 3 |
| Vorbereitung 3. + 4. Fachprüfung* | FP | | | 6 | | | | | | | | 6 |
| Diplom | | | | | | | | | | | | |
| Vorbereitung 1. Fachprüfung | FP | | | | | | | | 3 | | | 3 |
| Vorbereitung 2. Fachprüfung | FP | | | | | | | | 3 | | | 3 |
| Vorbereitung Diplomarbeit + Kolloquium | | | | | | | | | | | 8 | 8 |
| SWS | | 25 | 23 | 24 | | 26 | 25 | 25 | 22 | | 12 | 182 |

* = Die Vorbereitungen zu den Fachprüfungen sowie zur Diplomarbeit und zum Kolloquium finden in jeweils einem Lehrgebiet nach Wahl statt.

° = Diese Spalten fassen die zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomarbeit notwendigen LN und TN zusammen.

